Nr. 626.111

Richtlinien Kommission Eduard Ruchti Fonds

Einwohnergemeinde Ringgenberg

Gemeinderat vom 12. August 2025

Inhaltsverzeichnis

Grundsatz 3
Finanzielle Befugnisse 3
Zusammensetzung der Kommission 4
Entschädigungen Kommissionsmitglieder 4
Buchführung 4
Inkrafttreten 5

Der Gemeinderat Ringgenberg erlässt gestützt auf Anhang I der Gemeindeordnung (Kommission Eduard Ruchti Fonds) die folgenden Richtlinien:

Grundsatz

Art. 1 [1] Die Kommission Eduard Ruchti Fonds verwaltet das Vermögen und vergibt finanzielle Beiträge an Kinder und Jugendliche und deren Familien, bis zum vollendeten 25. Altersjahr, mit Wohnsitz im ehemaligen Amtsbezirk Interlaken.

[2] Ebenfalls werden finanzielle Beiträge an Institutionen, welche für Kinder und Jugendliche bis zum 25. Altersjahr tätig sind und ihren Sitz im ehemaligen Amtsbezirk Interlaken haben, vergeben.

[3] Dem ehemaligen Amtsbezirk Interlaken gehören folgende Gemeinden an:

- Beatenberg
- Bönigen
- Brienz
- Brienzwiler
- Därligen
- Gsteigwiler
- Gündlischwand
- Grindelwald
- Habkern
- Hofstetten
- Interlaken
- Iseltwald
- Lauterbrunnen
- Leissigen
- Lütschental
- Matten
- Niederried
- Oberried
- Ringgenberg
- Saxeten
- Schwanden
- Unterseen
- Wilderswil

[3] Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Ringgenberg (Sitzgemeinde) ist als übergeordnete Stelle organisatorisch und aufsichtsrechtlich für die Kommission verantwortlich.

Finanzielle Befugnisse

Art. 2 [1] Die Mittelverwendung liegt in der Kompetenz der Kommission. Die Mittel werden gemäss Zweckbestimmung des Eduard Ruchti Fonds vom 30. Juli 1942 verwendet.

[2] Die Kommission entscheidet über Unterstützungsgesuche im Einzelfall bis zu CHF 20'000.00.

[3] Für die Unterstützungsgesuche ist das offizielle Gesuchformular auf der Internetseite des Eduard Ruchti Fonds zu verwenden. Dieses ist vollständig ausgefüllt, unterzeichnet und mit den entsprechenden Beilagen beim Sekretariat des Eduard Ruchti Fonds einzureichen.

[4] Das Vermögen des Eduard Ruchti Fonds kann bis auf die Ursprungssumme von CHF 200‘000.00 aufgebraucht werden.

Zusammensetzung der Kommission

Art. 3 [1] Die Kommission besteht aus 5 Mitgliedern aus den Gemeinden im ehemaligen Amtsbezirk Interlaken.

[2] Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Ringgenberg (Sitzgemeinde) wählt die/den Präsident/en sowie die/den Vizepräsident/in.

[3] Die Protokoll-, Sekretariats- und Buchführung erfolgt durch ein Mitglied der Kommission. Diese Zuweisungen treffen die Mitglieder eigenständig und innerhalb der Kommission.

[4] Des Weiteren konstituiert sich die Kommission selbst.

[5] Bei einer Demission eines Mitgliedes schlägt die Kommission dem Gemeinderat der Einwohnergemeinde Ringgenberg (Sitzgemeinde) das neue Mitglied zur Wahl vor. Der Gemeinderat bestätigt die Wahl des Mitgliedes mittels Beschluss.

[6] Für die Mitglieder der Kommission besteht keine Amtszeitbeschränkung.

[7] Die Unterschrift erfolgt durch die/den Präsident/in und die/den Sekretär/in.

Entschädigungen Kommissionsmitglieder

Art. 4 [1] Die Entschädigungen erfolgen durch den Eduard Ruchti Fonds selber.

[2] Die Kommissionsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld in der Höhe von CHF 60.00 pro Sitzung.

[3] Die/der Präsident/in erhält zusätzlich eine jährliche Entschädigung von CHF 500.00

[4] Die/der Buchführer/in erhält zusätzlich eine jährliche Entschädigung von CHF 1‘500.00 (je CHF 750.00 im Juni und Dezember).

[5] Die/der Sekretär/in erhält zusätzlich eine jährliche Entschädigung von CHF 3‘740.00 (je CHF 1‘870.00 im Juni und Dezember).

Buchführung

Art. 5 [1] Die Buchführung wird durch die/den Buchführer/in vorgenommen.

[2] Der Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Ringgenberg ist jeweils der Bestand der Wertschriften per 31. Dezember mitzuteilen. Dieser Bestand wird in die Buchhaltung der Einwohnergemeinde Ringgenberg übertragen. Weiter ist die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Ringgenberg als Revisionsstelle zuständig.

[3] Die Einwohnergemeinde Ringgenberg erhält eine jährliche, pauschale Entschädigung von CHF 500.00 für die Buchführung sowie die Revision.

[4] Sofern der jährliche Aufwand der Einwohnergemeinde Ringgenberg die jährliche, pauschale Entschädigung von CHF 500.00 übersteigt, werden die Mehraufwände effektiv abgerechnet.

[5] Die Rechnungsstellung der Entschädigung erfolgt jährlich durch die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Ringgenberg.

Inkrafttreten

Art. 6 Die Richtlinien für die Kommission Eduard Ruchti Fonds treten per 1. September 2025 in Kraft.

Ringgenberg, 12. August 2025

Gemeinderat Ringgenberg

Adrian Weinekötter
Gemeindepräsident

Luca Mühlemann
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis:
Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Neufassung der Richtlinien für die Kommission Eduard Ruchti Fonds am 21. und 28 August 2025 im Anzeiger Interlaken öffentlich bekanntgemacht wurde. Die 30-tägige Beschwerdefrist ist unbenutzt abgelaufen und die Richtlinien für die Kommission Eduard Ruchti Fonds treten rückwirkend per 1. September 2025 in Kraft.

Ringgenberg, 22. September 2025

Luca Mühlemann
Gemeindeschreiber